

# Stellungnahme

## Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW

14.09.2023, Seite 1

Bitkom möchte die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW eine Stellungnahme abzugeben. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich lediglich auf die vorgesehenen Änderungen in der Landesbauordnung.

Für das Land Schleswig-Holstein und seine zukünftigen Wachstumschancen in einer zunehmend vernetzten und digitalen Wirtschaft ist eine gigabitfähige digitale Infrastruktur unabdingbare Grundlage. Insbesondere in Schleswig-Holstein als Flächenland wird die mobile Breitbandversorgung zu einem unerlässlichen Bestandteil um die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sowohl in städtischen, wie auch in weniger dicht besiedelten Gebieten zu garantieren. Mit den richtigen Rahmenbedingungen kann das Land Schleswig-Holstein die Telekommunikationsunternehmen dabei unterstützen, ein flächendeckendes und schnelles Mobilfunknetz auszubauen.

Bitkom begrüßt daher den Gesetzesentwurf zur Anpassung der Landesbauordnung. Die vorgesehenen Änderungen können den Ausbau beschleunigen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Netzabdeckung in Schleswig-Holstein leisten. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen für die Landesbauordnung möchten wir wie folgt kommentieren:

### ▪ Anhebung der genehmigungsfreien Höhen

Bitkom begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagene Anhebung der verfahrensfreien Höhe von Antennenträgern auf 15 Meter im Innenbereich und auf 20 Meter im Außenbereich.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen.

Durch die weitgehenden Versorgungsaufgaben für Verkehrswege und zur Schließung weißer Flecken müssen die Mobilfunkbetreiber bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024 auch

Bitkom e. V.

**Janine Welsch**  
Referentin für  
Telekommunikationspolitik  
T +49 30 27576-234  
j.welsch@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Dr. Ralf Wintergerst

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

zahlreiche neue Standorte im Außenbereich errichten. Für die Flächenversorgung im Außenbereich werden im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, an Verkehrswegen können aber häufig 20 Meter genügen. Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsstandorte nehmen bislang besonders viel Zeit in Anspruch. Zeiträume von der Beantragung bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens von einem Jahr oder länger sind die Regel. Eine Anhebung der genehmigungsfreien Höhen für Masten im Außenbereich auf 20 Meter würde dazu beitragen, die Anzahl der Genehmigungsverfahren zu reduzieren und insbesondere die Versorgung entlang der Verkehrswege und in den ländlichen Räumen zu beschleunigen.

Da jedoch wie ausgeführt, im Außenbereich regelmäßig Masten mit einer Höhe von 35 bis 40 Metern zur Versorgung des ländlichen Raums erforderlich sind, würde es eine deutliche Erleichterung darstellen, wenn vollständig auf eine Höhenbegrenzung für Masten verzichtet werden kann, wie dies aktuell in Nordrhein-Westfalen geplant ist. Beachtet werden sollte hierbei, dass in diesem Fall noch eine Klarstellung erforderlich wird, dass solche freigestellten Masten keine Sonderbauten i.S. von § 51 LBauO SH darstellen.

Bitkom hält die neu vorgeschlagenen Anforderungen für den Nachweis der Standsicherheit für die genehmigungsfreien Vorhaben an Gebäuden im Innenbereich durch eine bauaufsichtsrechtliche Prüfung der Standsicherheit für nicht erforderlich und auch nicht durch die Anhebung der genehmigungsfreien Höhe angezeigt. Sie werden vielmehr den Ausbau verzögern und die Wirksamkeit der Regelung beschränken. Vielmehr genügt die Beurteilung der Standsicherheit durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Auftrag der ausbauenden Unternehmen, gegebenenfalls verbunden mit einer Mitteilungspflicht an die Bauaufsichtsbehörde.

#### ▪ **Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten**

Bitkom begrüßt die vorgesehene Einführung einer Verfahrensfreiheit für die Aufstellung ortsveränderlicher Antennenanlagen bis zu einer Dauer von 24 Monaten.

Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z. B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer von nicht mehr als drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z. B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrechtzuerhalten. Der teils kurzfristige Entfall von Bestandsstandorten kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht im genehmigungsfreien Zeitraum erfolgen. Eine 24-monatige Verfahrensfreistellung für mobile Antennenträger würde die Konnektivität in Deutschland verbessern und es ermöglichen, parallel dauerhafte Standorte zu errichten.

Darüber hinaus wäre es für die Beschleunigung des Ausbaus und der zeitnahen Verbesserung der Abdeckung wichtig, den Anwendungsbereich der Erleichterung für ortsveränderliche Masten möglichst umfassend und offen zu halten, um die Inbetriebnahme von Masten bereits vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung zu ermöglichen. Diese vorläufigen Lösungen sollten nicht auf die klassischen mobilen Masten beschränkt werden, sondern auch innovative Lösungen ermöglichen, die mit minimaler Einebnung des Bodens als Standfläche genutzt werden, bis die finale Baugenehmigung vorliegt. Eine solche Möglichkeit würde zu einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus führen. Ein Ansatzpunkt für eine solche Regelung findet sich in der technologisch offeneren Formulierung des § 57 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BayBauO.

#### ▪ **Entfall von Abstandsflächen**

Bitkom begrüßt grundsätzlich jede Reduzierung von Abstandsflächen für Antennen im Außenbereich. Der vorgesehene Entfall nur für Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich wird in der Praxis leerlaufen. Wie schon ausgeführt, werden für die Flächenversorgung im Außenbereich im Regelfall Masten mit einer Höhe von min. 35 bis 40 Metern benötigt, häufig auch von 50 Metern. Diese Masten haben in der überwiegend verwendeten Ausführung als Stahlgittermast immer eine Breite (verstanden als Berechnung der Länge eines Schenkels) von mehr als 1,5 m. Die Regelung würde also für die meisten Masten nicht zur Anwendung kommen.

Die stattdessen in dem Entwurf vorgesehene Reduzierung der Abstandsflächentiefe von Mobilfunkmasten im Außenbereich von 0,4 H auf 0,2 H lässt das Potenzial für die Steigerung der für den Ausbau zur Verfügung stehenden Flächen im Vergleich zu einem vollständigen Entfall in großem Maße ungenutzt. Bitkom spricht sich daher für einen generellen Entfall von Abstandsflächen im Außenbereich – unabhängig von den Maßen des Mastes – aus.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind, sodass der Wegfall des Nachweises von Abstandsflächen keine Rechtsnachteile bewirkt.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmasten inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer. Das betrifft vor allem die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen hingegen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne

Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch eine gebäudegleiche Wirkung angenommen werden sollte, kann gleichwohl auf eine Abstandsfläche verzichtet werden, wie z. B. in § 5 Abs. 8 Nr. 3 NBauO.

- **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über verbesserte Rahmenbedingungen die folgenden Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Schleswig-Holstein berücksichtigt werden:

***Verfahrensfreie Größen zugehöriger Versorgungseinheiten***

Durch die verstärkte Kooperation zwischen den Mobilfunkbetreibern z. B. entlang von Bahnstrecken kommt es dazu, dass zugehörige Versorgungseinheiten gemeinsam in einem Container untergebracht werden, da an solchen Stellen nur wenig Aufstellfläche besteht. Der verfahrensfreie Brutto-Rauminhalt von zugehörigen Versorgungseinheiten sollte daher von derzeit 10 m<sup>3</sup> auf 20 m<sup>3</sup> erhöht werden. Dies erleichtert die Unterbringung der Versorgungseinheiten mehrerer Netzbetreiber in einem Funkcontainer. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Genehmigungspflicht aus der Versorgungseinheit ergibt, obwohl die zulässige Höhe der Antennenanlage nicht überschritten wird.

***Zugang zu (öffentlichen) Liegenschaften erleichtern***

Die Suche nach geeigneten Liegenschaften für den Mobilfunkausbau ist ein langwieriger Prozess, der nicht selten mehrere Monate in Anspruch nehmen kann. Viele für den Mobilfunkausbau geeignete Liegenschaften befinden sich im Besitz von Land und Kommunen. Diese werden aber bislang noch zu selten für den Mobilfunkausbau bereitgestellt.

Vor diesem Hintergrund sollte es für ausbauende Unternehmen generell vereinfacht werden, öffentliche Liegenschaften und Infrastrukturen für den Mobilfunkausbau zu nutzen. Rahmenverträge zur Anmietung von Liegenschaften konnten mit dem Land Schleswig-Holstein bedauerlicherweise bisher nicht abgeschlossen werden.

***Einführung einer Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion***

Eine gesetzliche Fiktion, wonach die Genehmigung drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen als erteilt gilt, würde spürbar zu einer Beschleunigung des Ausbaus führen. Im Wohnungsbau, dem politisch eine ähnlich hohe Bedeutung wie dem Mobilfunkausbau zukommen dürfte, ist die Genehmigungsfiktion in vielen Bundesländern bereits

Stellungnahme

## **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW**

Seite 5|5

weit verbreitet. In Bayern ist die Einführung einer Genehmigungsfiktion für den Bau von Telekommunikationsanlagen im Rahmen der letzten Novelle der Bauordnung bereits erfolgt.

Die Genehmigungsfiktion beruht auf folgendem Prinzip: Sollte die zuständige Behörde gegenüber dem Genehmigungsantrag untätig bleiben, gilt die Genehmigung im Sinne einer gesetzlichen Genehmigungsfiktion nach drei Monaten als erteilt. Ohnehin wird heute nur ein Bruchteil der Mobilfunkstandorte nicht genehmigt. Zudem sind die ausbauenden Unternehmen dazu verpflichtet, die Masten auf eigene Kosten zurückzubauen, sollte sich im Nachgang herausstellen, dass baurechtliche Vorgaben nicht beachtet wurden. Eine solche Fiktion würde nicht nur die kommunale Verwaltung entlasten, sondern kann auch technisch als vertretbar angesehen werden, da Mobilfunkmasten einen hohen Standardisierungsgrad aufweisen sowie den strengen DIN-Vorgaben an die Standsicherheit und den elektromagnetischen Grenzwerten der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprechen müssen. Die Genehmigungsfiktion sollte daher an geeigneter Stelle in die Landesbauordnung aufgenommen werden.

Bei Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt es unbedingt zu beachten: Eine Genehmigungsfiktion wird nur im Zusammenspiel mit einer sogenannten Vollständigkeitsfiktion ihre Wirkung entfalten. Demnach kann der Bauantragssteller bei Bauanträgen für Mobilfunkmasten davon ausgehen, dass die Bauantragsunterlagen innerhalb einer gewissen Frist – wir plädieren für vier Wochen – nach Einreichung als vollständig gelten, sofern die Behörde innerhalb dieses Zeitraums keine Nachforderung gestellt hat. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsprozess durch sequenzielle Nachforderungen seitens der Behörde verzögert wird, wodurch die Genehmigungsfiktion ausgehebelt würde.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.